DGQ-Audit Methodenspezialist/in

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Audit Methodenspezialist/in“.

(2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung bezieht sich auf das in der DGQ-Veranstaltung „Auditmethoden“ vermittelte Fachwissen sowie die Norm DIN EN ISO 19011.
Die Anerkennung von vergleichbaren Ausbildungsnachweisen obliegt der Personenzertifizierungsstelle der DGQ.

(2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer an der in § 2 (1) genannten Veranstaltung teilgenommen hat.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

§ 5 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 2 vorhanden sind.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 7 Bewertung

(1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

(1) Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat "DGQ-Audit Methodenspezialist/in" ausgestellt.

(2) Das Zertifikat ist zeitlich nicht befristet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 2011 in Kraft.